



**Beschluss vom 20. April 2021
zur Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
vom 27. Juli 2016**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 20. April 2021 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Die Überschrift von § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte

§ 2

§ 13 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen in der Regel elektronisch über das Ratsinformationssystem mit angemessener Frist von mindestens sieben Tagen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 15). Bei elektronischer Einberufung sind die von der Stadt vorgegebenen Sicherheitsvorschriften vom jeweiligen Stadtrat zu beachten. Für die rechtzeitige Einberufung ist die Bereitstellung im Ratsinformationssystem ausschlaggebend. Eine zusätzliche schriftliche Einladung erfolgt nicht. In begründeten Ausnahmefällen kann auch schriftlich einberufen werden. In der Regel finden Sitzungen am Dienstag statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.



§ 3

Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Oberbürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37 a Abs. 1 und 2 GemO.

– § 37 a GemO –

§ 4

§ 36 a) wird wie folgt neu gefasst:

Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, den Ersten Beigeordneten (Bürgermeister) oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 21. April 2021 in Kraft.

Donaueschingen, _____

Erik Pauly
Oberbürgermeister